

SO_GERICHTE SGREV.2021.1 vom 6. Januar 2020

SO Obergericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGREV.2021.1

FR: SO_GERICHTE SGREV.2021.1 du 6 janvier 2020

IT: SO_GERICHTE SGREV.2021.1 del 6 gennaio 2020

Regeste

Verfahren, Revision, § 165 Abs. 1 StG, Art. 147 Abs. 1 DBG. In casu keine neuen Tatsachen aufgezeigt, kein Revisionsgrund aufgrund appellatorischer Kritik, neuer Gerichtsurteile oder anderer rechtlicher Würdigung.

Erwägungen

E. 29

Juli 2020 hatte das Amt für Wirtschaft und Arbeit einen Antrag der Gesuchstellerin auf Kurzarbeitsentschädigung abgewiesen, weil die betroffenen Sex-Arbeiterinnen auf eigene Rechnung tätig seien. Gestützt auf diese Entscheide fordert die Gesuchstellerin im vorliegenden Verfahren die Revision des erwähnten Urteils des Steuergerichts vom 6. Januar 2020. Auch im Jahr 2016 seien die Verhältnisse genau gleich gewesen wie im Jahr 2017. Entsprechende Unterlagen sind hier indes nicht eingereicht worden.

3.2 Eine Revision kann wie gesehen (vgl. oben, E. 2) bei der Entdeckung neuer wesentlicher Tatsachen und Beweismittel verlangt werden. Neu bedeutet, dass die Tatsache zur Zeit der Fällung des zu revidierenden Entscheids bereits vorhanden war, aber erst nachträglich entdeckt wurde (Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 147 N 18). Die Gesuchstellerin zeigt nicht auf, welche Tatsachen oder Beweismittel wirklich neu sein sollen. Inhaltlich bringt sie die genau gleichen Argumente vor wie im damaligen Verfahren. Wenn sie geltend macht, das Steuergericht (KSG) habe ein falsches Urteil gefällt, hätte sie das Urteil vom 6. Januar 2020 an das Bundesgericht weiterziehen können; das hat sie aber nicht getan. Bloss appellatorische Kritik stellt indessen keinen Revisionsgrund dar (vgl. KSG vom 16.12.2013, SGREV.2013.1, E. 3; BGer vom 26.3.2014, 2C_289/2014, E. 2.2). Nicht als neue Tatsache bzw. neues Beweismittel gelten zudem neue Gerichtsurteile (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 147 N 22, FN 36; KSG vom 17.11.2008, SGSTA.2008.76, BST.2008.48, E. 4; vom 20.9.2004, SGSTA.2003.31, E. 5; vom 31.1.2005, SGSTA.2004.147-149, BST.2004.80, E. 3; siehe auch Bundesgericht BGer vom 14.6.2005, 2A.318/2005, E. 2.2) oder eine andere rechtliche Würdigung (vgl. KSG vom 14.12.2020, SGSTA.2020.31, BST.2020.24, E. 2, unter gerichtsentscheide.so.ch). Sodann betrifft das umstrittene Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts das Jahr 2017. Ob die Verhältnisse im Jahr 2016 tatsächlich identisch waren, ist nicht untersucht und von der Gesuchstellerin auch nicht nachgewiesen worden.

Schliesslich ist im vorliegenden Verfahren das Urteil des Steuergerichts vom 6. Januar 2020 und nicht dasjenige des Versicherungsgerichts vom 21. August 2020 streitig. Eine abweichende rechtliche Würdigung der umstrittenen Frage der arbeitgeberähnlichen Stellung der Gesuchstellerin ist wie gesagt möglich (vgl. auch Martin E. Looser, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. A., 2017, Art. 147 N 9 mit Hinw.; BGer

2P.18/2005 vom 14.2.2005 E. 3 sowie 2P.273/2006 und 2A.617/2006 vom 17.4.2007 E. 3.3). Es liegen hier nach dem Gesagten keine relevanten neuen Tatsachen oder Beweismittel vor.

Das Revisionsgesuch ist demnach unbegründet und somit abzuweisen.

4. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Gesuchstellerin die Kosten zu tragen. Diese sind nach den §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 750 festzusetzen (Grundgebühr, kein Zuschlag). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht geschuldet.

Demnach wird erkannt:

1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von CHF 750 werden der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt.

Im Namen des Steuergerichts

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Th. A. Müller

W. Hatzinger

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

- Vertreter der Rekurrentin (eingeschrieben)
- KStA, Rechtsdienst
- Staatssteuerregisterführer der EG

Expediert am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.